

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/5/11 91/08/0122

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.05.1993

#### Index

22/01 Jurisdiktionsnorm 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

# Norm

ASVG §502 Abs4;

JN §66 Abs1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1991/09/17 90/08/0173 2

#### Stammrechtssatz

Zu den Merkmalen eines bleibenden Aufenthaltes iSd

§ 66 Abs 1 JN zählt ua der Umstand, daß der gewählte Aufenthaltsort zum wirtschaftlichen und faktischen Mittelpunkt des Lebens gemacht wird, mag auch von vornherein klar sein, daß sich dieser Aufenthalt über eine bestimmte oder unbestimmte Dauer hinaus nicht erstrecken wird

(Hinweis E 19.1.1978, 2102/77).

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080122.X02

Im RIS seit

20.11.2000

# Zuletzt aktualisiert am

10.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at